

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 136

Die religiöse Überzeugung hintanstellen? Einheitsgewerkschaften am Scheideweg

von Anton Rauscher

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Viktoriastraße 76
4050 Mönchengladbach 1

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

Die Industrie-Gewerkschaft Metall hat auf ihrem 15. ordentlichen Gewerkschaftstag in Hamburg im Oktober 1986 die Forderung nach ersatzloser Streichung des § 218 StGB beschlossen. Ähnliche Beschlüsse hatten vorher schon die Gewerkschaften Druck und Papier, Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV), Handel, Banken und Versicherungen (HBV) gefaßt. Inzwischen ist auch die Deutsche Postgewerkschaft (DPG) dieser Linie gefolgt.

Politik gegen das Leben

Damit machen sich diese Gewerkschaften zu Vorkämpfern für eine Politik, die dem ungeborenen Kind grundsätzlich den staatlichen Schutz verweigert und sein Leben zur Disposition stellt. Sie verstoßen damit in eklatanter Weise gegen das Grundgesetz, wie es das Bundesverfassungsgericht bei der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der sogenannten Fristenlösung ausdrücklich betont hat: „Das sich im Mutterleib entwickelnde Leben steht als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 1 Abs. 1 GG). Die Schutzpflicht des Staates verbietet nicht nur unmittelbare staatliche Eingriffe in das sich entwickelnde Leben, sondern gebietet dem Staat auch, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen.“¹⁾

Die deutschen Bischöfe haben nie einen Zweifel daran gelassen, daß sie sich mit der Änderung des § 218 StGB, die von der sozialliberalen Koalition im Jahre 1976 gegen die damalige Opposition der Christlichen Unionsparteien im Deutschen Bundestag durchgesetzt wurde, niemals abfinden werden. Dort, wo es um die Grundwerte, erst recht, wo es um das Lebensrecht geht, kann man sich nicht auf das Selbstbestimmungsrecht berufen, das niemals die Tötung eines Menschen rechtfertigen kann. Ebenso können demokratische Mehrheitsentscheidungen aus Unrecht niemals Recht machen. Der umfassende Schutz des Lebensrechtes jedes Menschen, auch des ungeborenen Kindes erwächst aus dem göttlichen Gebot: Du sollst nicht töten! Er bildet zugleich den Eckstein für das menschenwürdige Zusammenleben im Staat. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.“

In den Auseinandersetzungen um den § 218 StGB hat es vereinzelt radikale Stimmen und Gruppen gegeben, die den Schutz des Staates für das ungeborene Kind überhaupt aufheben wollten. Am weitesten haben sich „Die Grünen“ von den Grundwerten unserer Verfassung entfernt. In ihrem Programm fordern sie u. a. die Streichung des § 218 StGB und den Schwangerschaftsabbruch in allen Kliniken und Arztpraxen auf Kosten der Krankenkassen²⁾. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Joseph Höffner, stellte fest, daß „Die Grünen“ für Katholiken nicht wählbar sind.

Der Konflikt mit den Gewerkschaften

Die Konfliktlage, die durch die Änderung des § 218 StGB zwischen der katholischen Kirche und den politischen Parteien, die dafür die Verantwortung tragen, heraufbeschworen wurde, hat sich seit den Beschlüssen der genannten Gewerkschaften noch ausgeweitet. Hierbei handelt es sich nun nicht um radikale Gruppen, die nicht mehr auf dem Boden des Grundgesetzes stehen und die sich – ähnlich wie die verbrecherischen Nazis – über die Lebensrechte von Menschen brutal hinwegsetzen³⁾, sondern um Gewerkschaften, und zwar um Gewerkschaften, die den Anspruch erheben, „Einheitsgewerkschaften“ zu sein, die also die Interessen von Arbeitnehmern vertreten, die verschiedene religiös-weltanschauliche Überzeugungen und parteipolitische Bindungen haben. Würde es sich um eine „Richtungsgewerkschaft“ handeln, die für sie typische Ziele anstrebt und sich als Transmissionsriemen einer bestimmten parteipolitischen Programmatik in die Arbeitnehmerschaft hinein verstehen würde, dann wäre der Fall anders gelagert. Wie ist es aber im Fall der Einheitsgewerkschaft?

Schon gegen den Beschluß der ÖTV im Oktober 1984, den § 218 zu streichen, hatte der damalige Vorsitzende der Kommission für gesellschaftliche Fragen der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Elmar Maria Kredel, protestiert. Im Fernschreiben an die Vorsitzende Frau Monika Wulf-Mathies stellte er fest: Der Beschluß, „die Tötung ungeborener Kinder noch über die bisherige gesetzliche Regelung hinaus völlig freizugeben, ist eine menschliches Leben verachtende Entscheidung. Er widerspricht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und verletzt damit das Grundgesetz. Mit Empörung muß diese Haltung zurückgewiesen werden . . . Es ist mit den Aufgaben und Zielen einer Gewerkschaft nicht vereinbar, wenn sie in einer so stark das Gewissen des einzelnen berührenden Frage im Namen ihrer Mitglieder einen solchen Beschluß faßt. Für diejenigen, die die Tötung ungeborener Kinder nach wie vor als einen schweren Verstoß gegen Gottes Gebot ansehen, stellt sich die Frage nach der Mitgliedschaft in einer Organisation, die ihre religiöse Haltung und die allgemeine Auffassung von Humanität in so grober Weise mißachtet“. Darauf zu antworten hielt die ÖTV nicht für nötig. Erst als der Erzbischof von Paderborn, Johannes Joachim Degenhardt, in seiner Osterpredigt im Jahre 1985 die Forderung der ÖTV nach Straffreigabe des Schwangerschaftsabbruchs verurteilte und erklärte, für Katholiken in der ÖTV stelle sich die Frage, ob sie weiterhin Mitglied dieser Gewerkschaft sein könnten, reagierte man. Wer allerdings gedacht hatte, die Gewerkschaft würde die Verfassungswidrigkeit ihres Beschlusses einsehen und schon aus Rücksicht auf die katholischen Mitglieder einlenken, wurde enttäuscht. Man unterschob dem Erzbischof kurzerhand unlautere Motive, als ob es ihm gar nicht um das Lebensrecht der ungeborenen Kinder gehe, sondern

er diese Angelegenheit nur dazu benutzen wolle, um gegen die Gewerkschaften, in Sonderheit gegen die Mitgliedschaft von katholischen Arbeitnehmern vorzugehen. Seine Argumentation, sagte man, sei „anmaßend und doppelbödig“; er führe einen Feldzug gegen gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer⁴).

In dem Gespräch, das die Deutsche Bischofskonferenz mit dem Vorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Juni 1985 führte, wurde die christliche Auffassung für den Schutz des Lebens dargelegt und die Sorge um die Entwicklung in einigen Gewerkschaften mit großem Nachdruck ausgesprochen.

Die Forderung der IG Metall nach Streichung des § 218 StGB haben die Bischöfe von Hildesheim und Osnabrück, Josef Homeyer und Helmut Hermann Wittler, „als im höchsten Maße intolerant und als für einen katholischen Christen unerträglich“ zurückgewiesen. Wenig später appellierte Bischof Wittler bei einer Tagung für Personal- und Betriebsräte in Osnabrück an die christlichen Arbeitnehmer, ihre Gewissen nicht ver Gewaltigen zu lassen. Der Beschluß der IG Metall bedeute eine ernste Gefahr für die Gewerkschaftsbewegung. Die Arbeitnehmerorganisationen sollten sich nicht auf ein Feld wagen, das „sie wirklich nichts angeht“.⁵)

Ist Religion Nebensache?

Auf dem Gewerkschaftstag der IG Metall wurde jedoch noch etwas anderes deutlich. Die Forderung nach völliger Freigabe der Abtreibung steht nicht allein. Nicht weniger schwerwiegend und folgenreich ist der zweite Beschluß, der in Hamburg gefaßt wurde. Im Abschnitt „Allgemeine Gewerkschaftspolitik – Verwirklichung des Sozialstaates“ heißt es: „Die Einheitsgewerkschaft ist der Zusammenschluß aller arbeitenden Menschen zur Verteidigung ihrer Interessen als Arbeitnehmer unter Hintanstellung parteipolitischer und konfessioneller Bindungen.“

Es läßt aufhorchen, wenn die Gewerkschaft sich nicht als freien Zusammenschluß von Arbeitnehmern auf der Grundlage des Koalitionsrechtes versteht, sondern als eine Organisation mit Monopolcharakter, insofern sie beansprucht, „alle arbeitenden Menschen“ zu vertreten. Im Zusammenhang unserer Fragestellung ist freilich die Forderung wichtig, wonach die Arbeitnehmer-Interessen Priorität haben sollen, denen gegenüber parteipolitische und konfessionelle Bindungen zurücktreten müssen. Im Klartext heißt dies nicht mehr und nicht weniger, daß die Einheitsgewerkschaft die Interessen der Arbeitnehmer nicht nur „vertritt“, sondern bestimmt, und zwar ohne jede Rücksicht auf deren politische und religiös-sittliche Überzeugungen und Vorstellungen. Die Politik, aber auch die Religion sind in dieser Betrachtungsweise Nebensache, die „hintanzustellen“ sind.

Die Tragweite dieses Beschlusses wird erst erkennbar, wenn man die gleichzeitig verabschiedeten Forderungen nach Streichung des § 218 StGB berücksichtigt. Während religiöse und sittliche Bindungen hintangestellt werden sollen, beansprucht die Gewerkschaft für sich, auch zu Fragen, die tief in das sittliche Leben einschneiden, Stellung beziehen und Forderungen erheben zu können. Religion und Kirche werden sozusagen zur Nebensache, die Gewerkschaft soll das bestimmende Zentrum sein. Das Menschsein des Arbeitnehmers wird auf – von wem auch immer zu definierende – „Interessen“ verkürzt. Um welche „Humanität“ handelt es sich, für deren Durchsetzung sich die Gewerkschaften eingesetzt haben und einsetzen, wenn eine wesentliche Dimension des Menschen, nämlich die religiöse Überzeugung und der Glaube einfach abgeschnitten wird? Bisher hat die Kirche, haben auch die Gewerkschaften dafür gekämpft, daß die Arbeitnehmer beim Betreten der Arbeitsstätte nicht ihre Menschenwürde abzugeben gezwungen werden und nur noch als Leistungsträger rangieren. Soll dieser Grundsatz für die Gewerkschaften nicht gelten? Sollen sie jetzt vom Arbeitnehmer verlangen können, daß er beim Eintritt in die Gewerkschaft seine religiöse Überzeugung und seine politische Einstellung abgibt oder ruhen läßt? Man kann den Beschluß der IG Metall nicht anders als einen radikalen Verstoß gegen das Gewissen und die Souveränität der Arbeitnehmer beurteilen.

Hinzu kommt, daß für die Arbeitnehmer Politik und politische Bindungen nicht einfach zur Privatsache erklärt werden können, ebensowenig wie Religion und sittliche Verantwortung, wie Grundwerte der Gerechtigkeit und der Liebe nur private Bedeutung beanspruchen.

Christliche Arbeitnehmer haben sich in den letzten hundert Jahren darum bemüht, das christliche Menschenbild und die daraus sich ergebenden sittlichen Forderungen der sozialen Gerechtigkeit und der Solidarität gerade in den Arbeits- und Lohnverhältnissen und in der Wirtschafts- und Sozialpolitik zur Geltung zu bringen. Soll dies alles nicht mehr gelten? Weiß die Gewerkschaft eigentlich noch um ihre Grenzen, insofern sie die Interessen der in ihr organisierten Arbeitnehmer „vertreten“, nicht aber von ihren Funktionären bestimmen lassen darf?

Den Boden der Einheitsgewerkschaft verlassen

Mit ihren Beschlüssen hat die IG Metall die Grundlagen der Einheitsgewerkschaft unterhöhlt, ja verlassen. In der Einheitsgewerkschaft sind Arbeitnehmer organisiert, die verschiedenen politischen Parteien angehören oder diese wählen, die sich ebenso zu unterschiedlichen religiös-weltanschaulichen Überzeugungen und sittlichen Wertauffassungen bekennen. Wenn diese Bindungen nicht zur Nebensache erklärt und das Gewissen der Mitglieder nicht vergewaltigt werden soll, dann muß die

Einheitsgewerkschaft so handeln, daß ihre Ziele und Aktivitäten mit den parteipolitischen und mit den religiös-weltanschaulichen Einstellungen und Bindungen der Mitglieder nicht kollidieren. Sie darf nicht Ziele verfolgen, die Mitglieder in Gewissenskonflikte stürzen. So wenig eine Einheitsgewerkschaft politische Ziele anstreben darf, die SPD-Mitglieder/Wähler vor den Kopf stoßen würden, ebenso wenig darf sie eine Politik machen, die CDU/CSU-Mitglieder/Wähler brüskiert. Ähnliches gilt für die religiösen und sittlichen Wertvorstellungen und Bindungen. Eine Einheitsgewerkschaft kann nicht Vorstellungen und Ziele verfolgen, die für einen katholischen Arbeitnehmer mit seiner Überzeugung und mit seinem Gewissen unvereinbar sind.

Die Bischöfe Homeyer und Wittler haben auf diesen Punkt hingewiesen: Die Gewerkschaft habe durch ihren Beschluß das religiöse und sittliche Empfinden eines Teils ihrer Mitglieder völlig ignoriert. Es stelle sich die Frage, ob die IG Metall für katholische Arbeitnehmer noch tragbar sei⁶). Bischof Homeyer, der seit Herbst 1986 den Vorsitz der Kommission für gesellschaftliche und sozial-caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz innehat, wandte sich in einem Schreiben an den Vorsitzenden der IG Metall, in dem er seine Bestürzung über die Beschlüsse der IG Metall zum Ausdruck brachte. Diese Beschlüsse belasteten ihre katholischen Mitglieder, das Bemühen der katholischen Kirche um die Zusammenarbeit mit dieser Gewerkschaft und nicht zuletzt die Gewerkschaft selbst.

Bei der Diskussion der beiden Anträge in Hamburg haben sich christlich-soziale Gewerkschaftler zu Wort gemeldet. In der aufgeheizten Atmosphäre versuchten drei von ihnen, sich Gehör zu verschaffen. Franz Tittelbach (Olpe) erklärte, das Hintanstellen parteipolitischer und konfessioneller Bindungen widerspreche den Grundsätzen, die die Männer und Frauen bei der Gründung der Einheitsgewerkschaften als Grundvoraussetzung festgelegt hätten. Helmut Wagner (Leverkusen) sagte: „Ich bin nicht bereit, als aktiver Gewerkschaftler – und das schon seit über 30 Jahren – meine politische und religiöse Anschauung hintenanzustellen, wenn ich mich auf dem Gewerkschaftstag um den Weg bemühe, wie wir morgen die Gesellschaft sozial und vernünftig gestalten.“⁷) Es ist beschämend, wie die christlich-sozialen Gewerkschaftler von den Delegierten in Hamburg zum Teil regelrecht ausgebuht wurden.

Der Bundesvorsitzende der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Alfons Müller mußte feststellen: „Mit dem jüngsten Gewerkschaftstag wurden zwei Beschlüsse gefaßt, die mit unseren Grundpositionen unvereinbar sind . . . Trotz meiner vorherigen Warnungen hat der Gewerkschaftstag diesen Antrag (nämlich auf Hintanstellung parteipolitischer und konfessioneller Bindungen) eiskalt verabschiedet. Er fordert damit von den Arbeitnehmern, die im Christentum verankert sind, die Unterwerfung unter die Beschlüsse der IG Metall, auch in Gewissensfragen . . . Es zeigt sich immer mehr, daß meine Sorge begründet ist, wonach

eine radikale Funktionärsschicht die Christlich-Sozialen aus der IG Metall hinauszudrängen versucht. Der Weg in eine sozialistische Richtungsgewerkschaft ist vorprogrammiert und offensichtlich nicht mehr aufzuhalten.“⁸)

Die Verletzung der Toleranz

Die christlich-sozialen Gewerkschafter versuchten in Hamburg darzulegen, daß die genannten Beschlüsse gegen das Prinzip der Toleranz verstießen, dem eine Einheitsgewerkschaft unabdingbar verpflichtet sei. Tittelbach zitierte aus einem Artikel von Oswald von Nell-Breuning, der in der Zeitschrift „Der Gewerkschafter“ 1980 veröffentlicht wurde. Darin heißt es, Toleranz stelle für die Richtungsgewerkschaften kein Problem dar, für Einheitsgewerkschaften aber sei sie schlechthin „die Voraussetzung ihrer Existenz“⁹). Bei den Delegierten stieß dieses Anliegen auf taube Ohren. Selbst eine Toleranzklausel für im Christentum verankerte Arbeitnehmer, die von der Antragskommission befürwortet wurde, wurde in Bausch und Bogen abgelehnt. Es nützte auch nichts, daß der bisherige Vorsitzende Hans Mayr in seinem Schlußwort die Toleranz gegenüber Andersdenkenden angemahnt hatte.

Schon früh hat von Nell-Breuning den Mangel an Toleranz als „die Klippe der Einheitsgewerkschaft“ bezeichnet¹⁰). In einer kritischen Betrachtung des Entwurfs eines neuen Grundsatzprogramms des DGB, der 1981 verabschiedet wurde, bemerkte derselbe Autor: „Unerläßliche Erfordernis für die Einheitsgewerkschaft ist die Toleranz . . . Durch intolerantes Verhalten würde die Einheitsgewerkschaft sich selbst in eine Richtungsgewerkschaft zurückverwandeln und hätte damit selbst den ersten Schritt zur Wiederbegründung von Richtungsgewerkschaften getan, dem unvermeidlich weitere Schritte folgen würden“¹¹). Mit den beiden Beschlüssen der IG Metall wurde die Toleranzgrenze überschritten, die eine Einheitsgewerkschaft in religiös-weltanschaulichen Fragen einzuhalten hat.

Nun gibt es im Gewerkschaftsraum seit der Forderung der ÖTV nach völliger Aufhebung des Abtreibungsverbots Bestrebungen, unter Toleranz nur noch die Duldung von Auffassungen, die von den mit Mehrheit gefaßten Beschlüssen abweichen, zu verstehen. Angesichts der heftigen Kritik, die der ÖTV-Beschluß nicht nur bei den Kirchen, sondern auch in der eigenen Mitgliedschaft ausgelöst hatte, sah sich der ÖTV-Hauptvorstand genötigt, eine Erklärung mit der Überschrift „Respekt vor der Gewissensentscheidung des einzelnen“ abzugeben. Darin wird behauptet, daß es sich bei dem Beschluß um eine „politische Meinungsäußerung der Gewerkschaft ÖTV zur Familienplanung und zur Schwangerschaftsunterbrechung“ handele, die nicht mit einer moral-ethischen Wertung verbunden sei. „Jedes Mitglied der Gewerkschaft ÖTV bleibt hierzu auch

weiterhin frei, allein nach seinem Glauben und seiner persönlichen Überzeugung für sich zu entscheiden und zu handeln . . . Nur mit dem Gebot und der Verpflichtung zur religiösen, weltanschaulichen und politischen Toleranz läßt sich der Zusammenhalt der Gewerkschaften verwirklichen. Das bedeutet auch: Achtung gegenüber Minderheitspositionen, Respektierung von Mehrheitsentscheidungen, Auseinandersetzung über den richtigen Weg auf der Basis gewerkschaftlicher Grundwerte. Dazu zählen freiheitlich-sozialistische Positionen ebenso wie Grundsätze der katholischen Soziallehre und der evangelischen Sozialethik⁽¹²⁾).

Die Aussage, der Beschluß sei nicht mit einer moral-ethischen Wertung verbunden, ist eine reine Zweckbehauptung. Dies gilt ebenso für die Formel der IG Metall, es gehe nicht um die ethische Bejahung oder gar Aufforderung zur Abtreibung, sondern um die Verhinderung von Diskriminierung und Kriminalisierung der Frau. Auf den Gewerkschaftstagen wurde kein Wort darüber verloren, was den Kern des Problems ausmacht: Auch das ungeborene Kind besitzt ein unantastbares Lebensrecht, das auch die Mutter achten und der Staat schützen muß. Dieses Grundrecht läßt sich nicht ausklammern oder totschweigen, auch nicht „demokratisch“ durch Mehrheitsbeschlüsse begründen oder abschaffen.

Aber zurück zur Toleranz. Die Einheitsgewerkschaft wird ihrem Erfordernis nicht dadurch gerecht, daß sie auf die Achtung gegenüber Minderheitspositionen und auf die Respektierung von Mehrheitsentscheidungen abstellt. Diese Argumentation könnte nur dann eine gewisse Logik für sich beanspruchen, wenn die „Minderheitsposition“ in dem „Beschluß“ selbst festgehalten wäre. Die Achtung vor abweichenden Überzeugungen wird nicht von den Gewerkschaften oder ihren Organen verlangt, sondern lediglich von den Mitgliedern. Im übrigen wird die Freiheit und Verantwortung der Gewissensentscheidung verläßlich durch das Grundgesetz garantiert, aber nicht durch „gewerkschaftliche Grundwerte“ – ein nicht geklärt und höchst schillernder Begriff.

Wie weit reicht eigentlich der „Respekt vor der Gewissensentscheidung“? Beschlüsse auf Gewerkschaftstagen binden die Gewerkschaften als solche, und insofern auch jene Mitglieder der Gewerkschaft, die persönlich damit nicht einverstanden sind. Der Respekt kann nicht verhindern, daß auch diesen Mitgliedern der Beschluß zugerechnet wird. Wenn eine politische Partei Beschlüsse faßt, die dem Grundgesetz widersprechen, kann dagegen geklagt werden; man kann die Partei nicht mehr wählen oder aus ihr austreten. Auch die Gewerkschaften stehen in Grundsatzfragen am Scheideweg: Sind ihre „Beschlüsse“ verbindlich, dann bleibt dem Andersdenkenden nur übrig, die Gewerkschaft zu verlassen. Sollen hingegen abweichende Meinungen für die Gewerkschaften von Bedeutung sein, dann müssen sie auf solche „Beschlüsse“ von vornherein verzichten, wenn sie nicht der Vorwurf der Doppelzüngigkeit treffen soll.

Georg Leber, der frühere Vorsitzende der IG Bau – Steine – Erden, wandte sich gegen den Beschluß der ÖTV, der „in der Sache schlecht und nicht zu Ende gedacht sei“. Mit diesem „jede Schranke abreißenden Beschluß, mit dem Freiheit als Hemmungslosigkeit definiert wird, begeben sie (die Gewerkschaften) sich auf einen Weg, auf dem Gewerkschaftsmitglieder die Frage ihrer Loyalität zu ihrer Gewerkschaft und damit zur gewerkschaftlichen Einheit aufwerfen könnten“¹³).

Polemik statt Korrektur

Auf der Bundeskonferenz der christlichen Arbeitnehmer in der IG Metall Anfang Dezember 1986 in Königstein, bei der der neue Vorsitzende Franz Steinkühler das Hauptreferat hielt, wäre eine gute Gelegenheit gewesen, die Unvereinbarkeit der in Hamburg gefaßten Beschlüsse mit den Grundlagen einer Einheitsgewerkschaft offen zuzugeben und nach Wegen zu suchen, wie eine weitere Verhärtung und Fehlentwicklung vermieden werden könnte. Dies hätte man um so mehr erwarten dürfen, als Steinkühler die christlich-demokratischen Mitglieder aufforderte, möglichst viele Partei- und Glaubensgenossen zum Eintritt in die Gewerkschaft zu bewegen.

Statt einzulenken, griff Steinkühler zur Polemik. Er wies die Vorwürfe und Angriffe rundweg als „unzutreffend“ zurück. Nicht der Hamburger Beschluß gefährde die Einheitsgewerkschaft, sondern die Kritiker seien es, die die Gewerkschaft politisch neutralisieren und wirkungslos machen wollten. Man wolle niemandem seine Weltanschauung und Überzeugung streitig machen. „Aber diese Weltanschauungen und Bindungen dürfen nicht unsere gewerkschaftliche Arbeit bestimmen.“ Für die von ihm vertretene Position berief sich Steinkühler auf die früheren Vorsitzenden des DGB Ludwig Rosenberg und Bernhard Tacke. Diese hatten sich nämlich um der einheitlichen Organisation und Bewegung willen dafür eingesetzt, den „politischen und weltanschaulichen Streit nicht in die Gewerkschaftsbewegung hineinzutragen“, sondern, soweit es nicht die gemeinsame Überzeugung berührt, innerhalb der Vielfalt der politischen Parteien auszutragen. Diese Position ist gerade das Gegenteil zu den Beschlüssen in Hamburg. Rosenberg und Tacke hätten alles darangesetzt, daß es gar nicht zu solchen Beschlüssen gekommen wäre, um die Einheitsgewerkschaft nicht zu gefährden. Steinkühler hingegen will eine Gewerkschaft, die in ihren Beschlüssen auf religiöse und sittliche Werte und Bindungen ihrer Mitglieder nicht mehr Rücksicht zu nehmen braucht.

Eine Zumutung für christliche Arbeitnehmer war der Satz: „Und Hintanstellung heißt schließlich auch, daß ein christlicher Kollege aus der IG Metall keinen christlichen Verein junger Männer machen darf.“ In einem solchen Satz wird die ganze Geringschätzung sichtbar, die Steinkühler der

Religion und ihrer lebensprägenden Kraft entgegenbringt. Es war Irmgard Blättel, eines der beiden CDU-Vorstandmitglieder im DGB, die deutlich machte, daß für Christen die Gewissensentscheidung vor der politischen Aktion steht.

Und was die Forderung nach Streichung des § 218 StGB angeht, so verschanzte sich Steinkühler erneut hinter der Sprachregelung, man sei gegen strafrechtliche Sanktionen, was nicht mit einer Befürwortung von Schwangerschaftsabbrüchen gleichgesetzt werden dürfe. Kein Wort verliert Steinkühler, daß es um das Lebensrecht des ungeborenen Kindes geht, das der Staat ebenso zu schützen hat wie das Lebensrecht des geborenen.

Sicherlich gibt es auch manche Katholiken, die sich über die von der Kirche vertretenen Wahrheiten und Werte des Evangeliums hinwegsetzen, und sogar Priester, denen die Gewerkschaftsarbeit fast wichtiger ist als die Verkündigung der Glaubenswahrheiten. Auf dem Hamburger Gewerkschaftstag wurde in der Diskussion bemerkt, die Liberalisierung des § 218 sei auf dem Katholikentag in Aachen „auch von den Frauen der Katholischen Kirche“ vertreten worden¹⁴). Die Einheitsgewerkschaften wären jedoch schlecht beraten, wenn sie solche Meinungen mit der Position der Kirche verwechselten. Der christliche Glaube und die daraus erwachsende Sozialverkündigung der Katholischen Kirche können nicht beliebig interpretiert und gebogen werden. In sozialethischen Grundsatzfragen gibt es klare, von der lehramtlichen Verkündigung vorgestellte Werte und Normen. Sich an diese zu halten, ist schon ein Gebot der Toleranz in der pluralistischen Gesellschaft: der Respekt vor dem authentischen Selbstverständnis anderer, hier der Kirche.

Wo bleibt das christlich-soziale Gedankengut?

In der Präambel des Grundsatzprogramms des DGB von 1981 werden neben den „freiheitlich-sozialistischen“ die „christlich-sozialen Richtungen“ hervorgehoben, die in eine gemeinsame Organisation zusammengeführt worden sind. Und die DGB-Gewerkschaften „bekräftigen ihre Entschlossenheit zur weltanschaulichen, religiösen und politischen Toleranz“.

Wenn man die Bedeutung ermessen will, die den christlich-sozialen Anliegen und Zielen in den DGB-Gewerkschaften zukommt und die auch etwas aussagt über die Wirkmöglichkeiten der christlichen Arbeitnehmer, so ist die Bilanz nicht sehr ermutigend. In den ersten Jahren nach der Gründung der Einheitsgewerkschaft – neben dem DGB stehen von Anfang an die Deutsche Angestelltengewerkschaft und der Deutsche Beamtenbund – war der christlich-soziale Beitrag beim Dachverband des DGB und bei einigen Gewerkschaften wie der IG Bergbau und Energie

und der IG Bau – Steine – Erden spürbar. Der erste DGB-Vorsitzende Hans Böckler pflegte bewußt den ideellen und persönlichen Kontakt zu den Christlich-Sozialen, und zwar keineswegs nur in Bezug auf die Mitbestimmung. Unter den drei Bundesschulen des DGB gab es jene in Hattingen, in der die Obleute der Gewerkschaften gezielt mit dem christlich-sozialen Gedankengut vertraut gemacht wurden.

Für die weitere Entwicklung gelangt ein so engagierter Verfechter der Einheitsgewerkschaften wie Franz Kusch zu dem Urteil: „Eine nüchterne Bestandsaufnahme ergibt, daß seit dem Tod des Sozialdemokraten und Gründers des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Hans Böckler († 16. 2. 1951), die Zahl der hauptamtlichen Führungskräfte in der Einheitsgewerkschaft, die den Unionsparteien angehört, zurückgegangen ist. Gleichzeitig mehrten sich die Versuche, den DGB und manche seiner Gewerkschaften in das Schlepptau der SPD nehmen zu lassen. Das begann mit indirekten finanziellen Hilfen für die Partei . . .“¹⁵⁾. Trotz der erfolgreichen Politik der Christlichen Unionsparteien für die Arbeitnehmer – die Bundesarbeitsminister der CDU kamen aus der christlich-sozialen Bewegung und wußten sich der Katholischen Soziallehre verpflichtet – trat der DGB 1953 mit der Parole „Wählt einen besseren Bundestag“ für einen Regierungswechsel ein. Aber Adenauer gewann die Wahlen. Die Arbeitnehmer wußten selbst, welche Politik ihnen nützte.

Weil den Christlich-Sozialen immer weniger Einwirkungsmöglichkeiten verblieben, kam es im Jahre 1955 zur Wiederbegründung der Christlichen Gewerkschaften. Wenn es ihnen nicht gelang, breitere Schichten der christlichen Arbeitnehmer zu gewinnen, so deshalb, weil viele die Lage nicht richtig einschätzten und sich über die künftige Entwicklung der Einheitsgewerkschaft kaum Gedanken machten, weil nicht wenige glaubten, es komme vor allem darauf an, das christlich-soziale Gedankengut über die Unions-Parteien bzw. über die Politik der Bundesregierung zur Geltung zu bringen, auch weil man damals Beschlüsse gegen die religiöse Überzeugung, wie sie jetzt von mehreren DGB-Gewerkschaften gefaßt wurden, nicht mehr für möglich hielt.

Wieviel christlich-soziales Gedankengut ist heute noch in den DGB-Gewerkschaften lebendig? Inzwischen haben sich die verschiedenen Richtungen dieser Gewerkschaften deutlich herauskristallisiert. Heute gehen die Auseinandersetzungen eigentlich nicht darum, ob in den Einheitsgewerkschaften „freiheitlich-sozialistische“ und „christlich-soziale“ Kräfte den Kurs bestimmen, sondern ob die Einheitsgewerkschaften von den freiheitlich-sozialistischen Kräften oder von spätmarxistischen Ideologen beherrscht werden.¹⁶⁾

Unverzichtbare Ziele

Wenn man die Reden und Aktivitäten führender Gewerkschafter daraufhin anschaut, ob und welche christlich-sozialen Ideen am Werk sind, so muß man weithin Fehlanzeige melden. Man sucht vergeblich nach dem Gedanken der Solidarität, die im christlichen Verständnis mehr und etwas anderes ist als bloß eine Solidarität Gleichgesinnter oder eine Bundesgenossenschaft im Kampf gegen andere. Solidarität meint vielmehr – unbeschadet der jeweiligen Interessen – soziale Partnerschaft und versucht, auch dem Gemeinwohl des Ganzen Rechnung zu tragen. Die DGB-Gewerkschaften haben sich, und das ist ihnen oft und gerne bescheinigt worden, in den zurückliegenden Jahrzehnten als Ordnungsfaktor in der Gesellschaft bewährt. Bei den radikalen Funktionärsgruppen in den Gewerkschaften ist heute davon nicht mehr die Rede. Wenn man überhaupt auf die Begriffe Ordnung und Gemeinwohl zurückgreift, dann in der Absicht, die „Arbeitnehmerinteressen“ mit dem Gemeinwohl gleichzusetzen. Am liebsten aber versteht man sich als „Gegenmacht“, und zwar als systemüberwindende Gegenmacht. Allzu häufig wird behauptet oder suggeriert, allein in der Funktion der „Gegenmacht“ finde die Gewerkschaft als „Ordnungsmacht“ ihren Sinn. Diese Vorstellung kommt nicht aus dem christlich-sozialen Gedankengut, sondern aus der marxistischen Ideologie.

Man vermißt im Denken dieser Funktionäre das Prinzip der Subsidiarität, an dessen Stelle immer noch eine Staatsgläubigkeit vorherrscht, als ob der Staat, wenn er nur wollte und die „richtigen“ Politiker am Ruder wären, die Dinge „machen“ könnte. Im christlichen Verständnis hat der Staat zwar eine unersetzliche koordinierende Aufgabe bei der Gestaltung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, er trägt die primäre Verantwortung für das Gemeinwohl und in diesem Sinne für die Wohlfahrt aller Bürger, dennoch sind Wirtschaft und Gesellschaft nicht in erster Linie eine Angelegenheit der Politik und des Staates, sondern der Bürger selbst, auch in ihrer vielfältigen solidarischen Verbundenheit. Die sozialistische Vorstellungswelt krankt an einem grundsätzlichen Mißtrauen gegenüber dem Bürger, den Familien und den verschiedenen Gemeinschaften. Kommt soziale Gerechtigkeit nur durch „demokratische Kontrolle“ zustande, die bei näherem Zusehen in aller Regel gar nicht sehr demokratisch ist, sondern sich als Funktionärsmacht erweist?

Bis heute sperren sich bestimmende Kräfte in den Gewerkschaften gegen die christlich-soziale Forderung der Vermögens- und Eigentumsbildung in Arbeitnehmerhand. Da ist immer noch die traditionelle Skepsis gegenüber dem Privateigentum am Werk, dem als „kapitalistisch“ verdächtigten Privateigentum an Produktionsmitteln. Zugleich fürchtet man, die Gewerkschaften könnten bei einer direkten Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital an Einfluß auf die Arbeitnehmer verlieren, weil

diese womöglich nicht mehr nur lohnorientiert, sondern auch unternehmensbezogen und kapitalorientiert denken würden. Für Gewerkschaften, die vom Klassendenken bestimmt werden, ist es nicht leicht, hier umzudenken. Aber wie ist die Situation bei Einheitsgewerkschaften? Haben die Christlich-Sozialen nicht einen legitimen Anspruch darauf, daß dieser Fragenbereich entideologisiert wird?

Was ist dem DGB die Erhaltung der Einheitsgewerkschaft wert?

Schon die Würzburger Synode, die den katholischen Arbeitnehmern die Mitarbeit in Gewerkschaften eindringlich empfohlen hat, wies 1975 kritisch darauf hin, daß die DGB-Gewerkschaften „die für eine Einheitsgewerkschaft gebotene Neutralität und Unabhängigkeit oft vermissen lassen“⁽¹⁷⁾.

Wundern sich eigentlich die DGB-Gewerkschaften darüber, daß durch die Forderungen nach Streichung des § 218 StGB und nach Hintanstellung der „konfessionellen Bindungen“ – richtig kann es nur „religiös-weltanschauliche Bindungen“ heißen – die Grenze des Erträglichen überschritten wurde? Gerade kirchentreue Arbeitnehmer sehen sich vor die Frage gestellt, ob sie es vor ihrem Gewissen noch verantworten können, in einer Gewerkschaft zu bleiben, die den Boden der Einheitsgewerkschaft verlassen hat. Bischöfe und führende Laien fragen sich, ob sie unter den gegebenen Umständen gläubigen Arbeitnehmern noch raten können, in die DGB-Gewerkschaften einzutreten und dort mitzuwirken.

Auch die radikale Ablehnung, die von DGB-Gewerkschaften den politischen Bemühungen des Bundesarbeitsministers Norbert Blüm entgegengebracht wird, verstärkt den Distanzierungsprozeß. Immerhin weiß sich Blüm bei seiner Politik für die Arbeitnehmer in einem hervorragenden Maße dem christlich-sozialen Gedankengut verpflichtet. Und er hat sich mit Nachdruck in den Auseinandersetzungen um den § 218 für das Lebensrecht des ungeborenen Kindes eingesetzt und dafür, den Problemen der Mütter durch soziale Hilfen zu begegnen.

Die DGB-Gewerkschaften müssen sich darüber klar werden, daß es nicht genügt, christliche Arbeitnehmer nur als Mitglieder und Beitragszahler in ihren Reihen zu haben. Die Toleranz fordert, daß Programm und Praxis nicht gegen die religiösen Überzeugungen von Mitgliedern verstoßen. Darüber hinaus müssen Einheitsgewerkschaften so strukturiert und organisiert sein, daß christliche Arbeitnehmer nicht den Eindruck gewinnen müssen, sie seien nur Objekte, aber nicht Subjekte der gewerkschaftlichen Willens- und Meinungsbildung, sie seien nur willkommen, wenn sie die aus der Katholischen Soziallehre erwachsenden Einsichten und Wertziele in den Gewerkschaften möglichst nicht zur Geltung bringen, sondern den

von der Führung und den Funktionären festgelegten Kurs, der vornehmlich sozialistisch ist, mitzutragen bereit sind.

Sicherlich kann das christlich-soziale Gedankengut in der Einheitsgewerkschaft nur lebendig sein, wenn es auf den verschiedenen Feldern und Ebenen der gewerkschaftlichen Tätigkeit christliche Gewerkschafter gibt. Wenn die DGB-Gewerkschaften daran interessiert gewesen wären, dann hätten sie auch entsprechende Vorsorge getroffen und nicht eine Praxis geduldet, die christliche Arbeitnehmer systematisch benachteiligt oder nur solche hochkommen läßt, die sich zwar als Christen bezeichnen, das christlich-soziale Gedankengut in ihrer gewerkschaftlichen Praxis aber nicht mehr vertreten. In nicht wenigen Betrieben werden zum Beispiel Christen, auch wenn sie bei Betriebsratswahlen eine hohe Stimmenzahl erreicht haben, nicht freigestellt. Dasselbe gilt für Aufgaben in der Gewerkschaft, in der Schulungsarbeit, im Zeitschriftenwesen. Als Einheitsgewerkschaften müßten sie in ihrem eigenen Interesse darauf achten, daß nicht nur Personen und Beiträge der anderen Richtung zu Wort kommen und den Kurs bestimmen, sondern auch die Christlich-Sozialen.

Gewerkschaften sind keine politischen Parteien. Da bei der Gestaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen viele Ziele durchgesetzt werden konnten, neigen einige Gewerkschaften dazu, ihre Tätigkeitsfelder auszuweiten. Ihre Programme unterscheiden sich nicht mehr wesentlich von Parteiprogrammen. Sie beanspruchen ein allgemein-politisches Mandat, ohne dafür durch allgemeine politische Wahlen legitimiert zu sein. Ob die Mitglieder, auch die potentiellen Mitglieder diesen Kurs mitmachen werden? Die inzwischen aus anderen Ländern vorliegenden Erfahrungen sind eher gegenteilig. Die Katholische Soziallehre betont, daß die Gewerkschaften „ein unentbehrliches Element des gesellschaftlichen Lebens darstellen“, daß ihre Wirksamkeit auch in den Bereich der „Politik“ hineinreicht, „wenn man diese als kluges Bemühen um das Gemeinwohl versteht. Andererseits ist es nicht die Aufgabe der Gewerkschaften, ‚Politik zu machen‘ im heute üblichen Sinn . . . In diesem Fall werden sie nämlich leicht ihrem eigentlichen Auftrag, der Sicherung der berechtigten Ansprüche der Arbeitnehmer im Rahmen des Gemeinwohls des ganzen Landes, untreu und werden statt dessen Werkzeug im Kampf für andere Zwecke“¹⁸).

Anmerkungen:

- 1) Urteil vom 25. Februar 1975. Schwangerschaftsabbruch; „Fristenlösung“, abgedruckt in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, hrsg. von den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts, 39. Bd., Tübingen 1975, S. 1.
- 2) Das Programm der Grünen enthält neben den genannten Forderungen vor allem im Bereich von Ehe und Familie eine Absage an die Grundwerte der Verfassung und des christlichen Menschenbildes. Die Formulierung, „alle Lebensformen“ sollen „geschützt“ werden, bedeutet im Klartext, daß man Ehe und Familie zur Disposition stellt. Desgleichen wird die Abschaffung der Bestrafung homosexueller Handlungen mit Minderjährigen und ein uneingeschränktes Adoptionsrecht für „schwule Väter und lesbische Mütter“ gefordert, um nur an diese Festlegungen zu erinnern.
- 3) Mit den Beschlüssen zur Streichung des § 218 geraten die genannten Gewerkschaften in die Nähe linksradikaler Zirkel. In dem auf der äußersten linken Szene angesiedelten Blatt „Konkret“ 1/87 heißt es in dem Artikel von Susanne von Paczensky „Der Abtreibungsparagraph 218 muß verschwinden“: „Als erstes waren es die Gewerkschaften, die sich nicht nur gegen die Aushöhlung der ‚Reform‘ wehrten, sondern die radikale Forderung nach Abschaffung des Abtreibungsparagraphen wieder aufnahmen: der Frauenausschuß des DGB, die Gewerkschaftstage der ÖTV, HBV, IG Druck und Papier und schließlich die mächtige IG Metall. Gleichzeitig rang sich die Pro Familia, die jahrelang jede Festlegung vermieden hatte, dazu durch, die Streichung zu fordern.“
- 4) Vgl. den Bericht in KNA Nr. 83 vom 10. April 1985.
- 5) Vgl. den Bericht in KNA Nr. 280 vom 3. Dezember 1986.
- 6) Vgl. den Bericht in KNA Nr. 251 vom 29. Oktober 1986.
- 7) IG-Metall-Kongreß Hamburg 1986, Protokollauszug, S. 402.
- 8) KAB-Zeitung, Dezember 12/86, S. 2.
- 9) Oswald von Nell-Breuning, Die Einheit sichern und erhalten, in: Der Gewerkschafter (IG Metall) 28 (1980), Nr. 9, S. 20 f.
- 10) Oswald von Nell-Breuning SJ, Zur Gewerkschaftsfrage heute, in: Stimmen der Zeit, 160. Bd., Freiburg 1956/57, S. 450.
- 11) Ders., Ein neues Gewerkschaftsprogramm?, in: Stimmen der Zeit, 199. Bd., Freiburg i. Br. 1981, S. 18. – Zu der Diskussion um den Begriff Toleranz vgl. auch Albrecht Langner, Zum neuen Grundsatzprogramm des DGB, in: Reihe „Kirche und Gesellschaft“ Nr. 79, Köln 1981, bes. S. 9 f.
- 12) Abgedruckt in: Frankfurter Rundschau vom 29. November 1984.
- 13) Abgedruckt in: Süddeutsche Zeitung vom 13./14. Oktober 1984.
- 14) Antje Rothgänger, in: IG-Metall-Kongreß Hamburg 1986, Protokollauszug, S. 634.
- 15) Franz Kusch, Kollegen zweiter Klasse? Christlich-soziale Minderheit im DGB, in: Reihe „Kirche und Gesellschaft“ Nr. 63, Köln 1979, S. 6.
- 16) Was die in diesem Beitrag nicht behandelte Thematik der parteipolitischen Unabhängigkeit der Einheitsgewerkschaften betrifft, so ist dafür der Artikel von Wolfgang Ockenfels aufschlußreich: Wohin steuern die Gewerkschaften? Kritische Anfragen an den DGB, in: Reihe „Kirche und Gesellschaft“ Nr. 117, Köln 1985.
- 17) Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluß „Kirche und Arbeiterschaft“, Nr. 0.2.3.
- 18) Johannes Paul II., Enzyklika Laborem exercens (1981), Abschnitt 20.

Zur Person des Verfassers

Dr. theol., lic. phil. Anton Rauscher, Professor für Christliche Gesellschaftslehre an der Universität Augsburg; Direktor der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach.